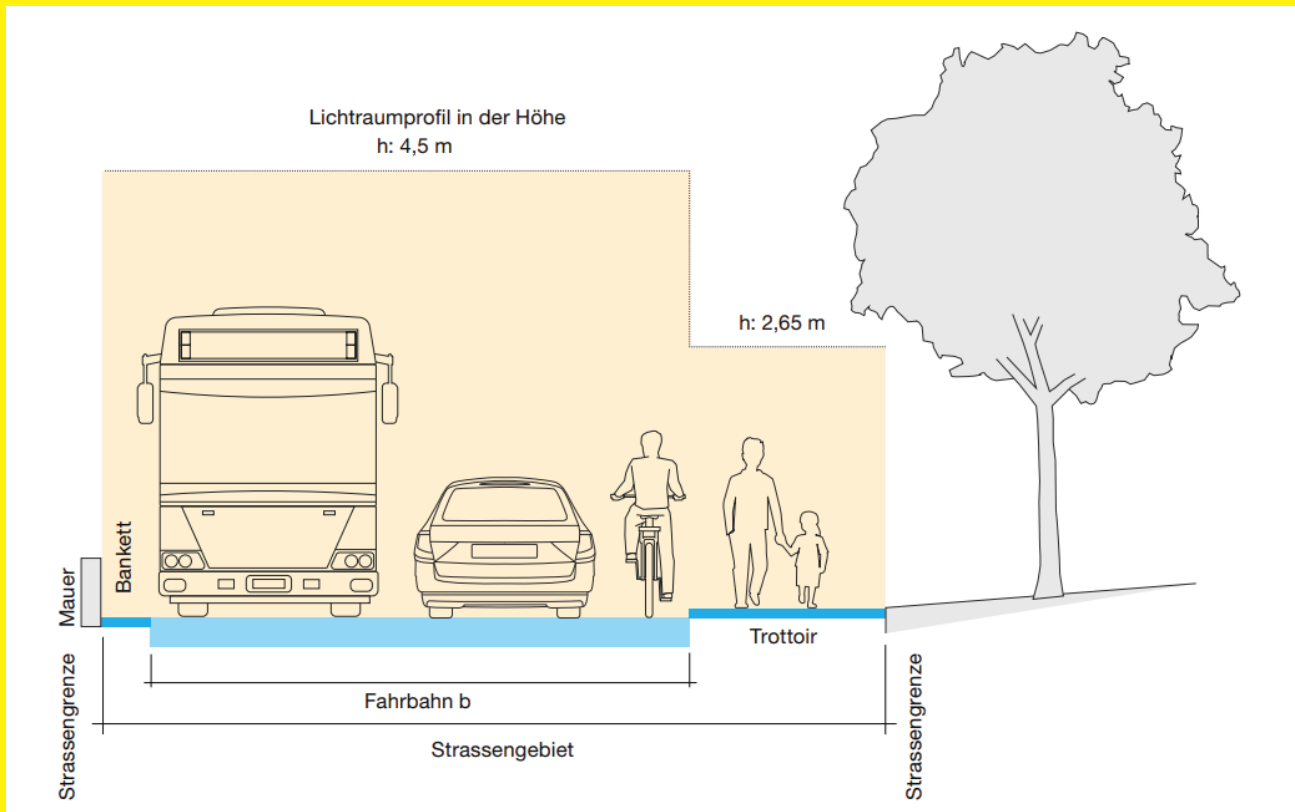


Pflanzenrückschnitt – dauernde Freihaltung des Lichtraums und des Sichtbereichs



Gemäss der Verkehrserschliessungsverordnung vom 17. April 2019 (VerV) sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verpflichtet, den Lichtraum (siehe Bild, markierte Fläche) dauernd wie folgt freizuhalten:

Im Fahrbahngelände dürfen Äste und Pflanzenteile bis zu einer Höhe von 4,50 m und im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen bis zu einer Höhe von 2,65 m nicht in den Lichtraum hineinragen.

Die Gemeinde Hombrechtikon ersucht deshalb die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken an Strassen, Trottoirs, Fuss- und Velowegen, sämtliche Pflanzenteile, auch Bodendecker, stets zurückzuschneiden. Es ist auf den vorschriftsgemässen Rückschnitt zu achten, sodass der Lichtraum und der Sichtbereich dauernd frei bleiben. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass Strassensignale, Hydranten und Wegweiser nicht überwachsen werden.

Jährlich finden ab 15. Juni und 15. September Kontrollen statt.

Die Gemeinde Hombrechtikon wird, im Falle der Missachtung dieser Vorschriften, Dritte auf Kosten der säumigen Grundeigentümer mit dem Zurückschneiden der hineinragenden Äste und Pflanzenteile beauftragen.

Bei Unklarheiten zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die Abteilung Bau, Bereich Tiefbau+Werke (info.tw@hombrechtikon.ch).